

GZ.: BMI-LR1423/0035-III/1/a/2014

Wien, am 24. Oktober 2014

An das

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5
1010 W I E N

Zu GZ BMF-010000/0030-VI/1/2014

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1014 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMF
Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das
Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das
Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Versicherungssteuergesetz
1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das
Finanzstrafgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Tabaksteuergesetz 1995,
das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das
Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden sowie das Bundesgesetz über
die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der
Europäischen Union (EU-FinStrZG) erlassen wird (2. Abgabenänderungsgesetz
2014 – 2. AbgÄG 2014)
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. 10 Z 5 lit c (§ 120 Abs. 3 Finanzstrafgesetz):

Die Bezeichnung „EKIS“ ist eine rein verwaltungsinterne Bezeichnung für diverse
Datenanwendungen, die auf der Grundlage von unterschiedlichen Gesetzen und unter
unterschiedlicher Bezeichnung geführt werden (vgl. DVR-Registrierung der jeweiligen
Auftraggeber). Dieser Begriff sollte daher im ersten Satz gestrichen werden.

Darüber hinaus wären aus Sicht des BM.I jene personenbezogenen Ausschreibungs- und
Fahndungsdaten, die für die Durchführung eines Finanzstrafverfahrens erforderlich und von
den jeweils zuständigen Behörden (Auftraggebern) an die Finanzstrafbehörden zu
übermitteln sind, unter Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage im Gesetz genau zu
bezeichnen.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt

Signaturwert	38/sN-68ME-XXA/-GP-Stellungnahme zu Entwurf (elektronische Version) ZS1Dg4Nz6dNtCS+5zXfG5Stellungnahme zu Entwurf (elektronische Version) ksJjJz8u0sdGHMJ8Jg830oN5RW69d9WYPTW6ZBpR1bmteZIwxDbxA4ZNbPX68E3VjgkPL4ARBomRLjar0Z2Q c/VU3GB/VYXFvmjqlAarsxTe5au8WfXTksFisp6hTRNy5BS+vK4D+TRWX8PZwClYWD4g5I+QV40BXMfZzMS+ BA17KibEngh4pGvi4sJtRrJ7ht7N32YNOLfd0zSX0sI2Ty0MD0xmE5qTHS3JNS2T+mdUZFo+5jnvqgrbIv1E g6bk8w==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-24T09:55:09+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	